Bezirk Mittelfranken

Schulbegleitung

im Rahmen der
Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Rechtsgrundlage:

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist eine der wesentlichen Leistungen der Eingliederungshilfe die Hilfe zur angemessene Schulausbildung.

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung sind in § 12 der Eingliederungshilfeverordnung näher beschrieben. Dort ist geregelt, dass die Hilfe zur Schulausbildung heilpädagogische

Rechtsgrundlage:

sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Schüler und Jugendlicher zum Schulbesuch umfasst.

Die Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, dem Menschen mit Behinderung den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Rechtsgrundlage:

Dies bedeutet:

- Der Schüler muss nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sein i.S.d. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII oder von solch einer Behinderung bedroht sein.

- Schüler muss ohne die Unterstützung eines Schulbegleiters die Schule bzw. einzelne Unterrichtstunden nicht besuchen können.

Wer ist behindert?

- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für dieses Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz1 SGB IX).

- Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

- In den §§ 1 -3 der Eingliederungshilfeverordnung werden die Behinderungsarten weiter beschrieben.

Orientierungshilfen der BAGÜS

- Der Bezirk Mittelfranken wendet zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen die Orientierungshilfen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlicher Träger der Sozialhilfe an.

  Diese findet man im Internet unter: http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Veroeffentlichungen/empfehlungen

Ausführungen in den Orientierungshilfen:

- … zum Begriff der Behinderung im Sozialrecht: „zweigliedrig“ Abweichung vom alterstypischen Zustand für mehr als 6 Monate, Folge deshalb Beeinträchtigung der Teilhabe.

- … mit Aussagen zu Begriffen, wie „Wesent-lichkeit“, oder zur Diagnostik/Testverfahren, zu verschiedenen Diagnosen usw.

Einschränkungen in der Teilhabe:

- Kind mit Gehörlosigkeit mangelnde/ fehlende Teilhabe bei der Kommunikation
- Kind mit Autismus soziale Teilhabe
- Kind im Rollstuhl mangelnde/ fehlende Teilhabe durch eingeschränkte Mobilität
- Kind mit Down-Syndrom mangelnde/ fehlende Teilhabe durch kognitive Einschränkungen

Keine wesentliche Behinderung:

- AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung)
- Lernbehinderung
- Teilleistungsstörungen
- Unsichere Körperkoordination
- Sprachauffälligkeit

Zuständigkeit:

Der Bezirk Mittelfranken ist für alle Schüler mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung zuständig.

Für Schüler mit einer seelischen Behinderung ist der Träger der Jugendhilfe zuständig.

Für Schüler mit Behinderung, die in der Schule der Behandlungspflege bedürfen, ist die jeweilige Krankenkasse zuständig.

Antragsverfahren:

- Erziehungsberechtigte (Eltern) stellen Antrag auf Kostenübernhame beim Bezirk Mittelfranken. Formblattantrag wird übersandt oder ist auf der Homepage des Bezirks abrufbar.

- Mit dem Antrag sind Stellungnahmen/Berichte von Ärzten oder Kliniken vorzulegen, aus welchen entnommen werden kann, welche Erkrankung/ Behinderung bei der nachfragenden Person vorliegt. Weiter sollte die Teilhabeeinschränkung darin beschrieben werden.

Antragsverfahren:

- Stellungnahme der aufnehmenden Schule erforderlich, in der diese beschreibt, ob und in welchem Umfang der Schüler eine Schul-begleitung benötigt und auch in welcher Qualifikation.

- Falls auf Grund der eingereichten Unterlagen keine Entscheidung über die Kostenübernahme einer Schulbegleitung getroffen werden kann, wird eine Hospitation im Unterricht durchgeführt mit anschließender Personenkonferenz.

Kostenübernahmebescheid:

- Wenn ein Eingliederungshilfebedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit eines Schulbegleiters gedeckt werden kann, wird vom Bezirk Mfr. ein Kostenübernahmebescheid erlassen.

- Darin wird der Stundenumfang festgelegt und auch die notwendige Qualifikation des Schulbegleiters.

- Bewilligungszeitraum ein bis vier Schuljahre.

Kostenzusicherung:

- Der Großteil der durch den Bezirk Mittelfranken finanzierten Schulbegleiter ist bei einem Anbieter angestellt. Die Leistungsanbieter erhalten vom Bezirk eine Kostenzusicherung.

- Zwischen den Leistungsanbietern und dem Bezirk Mittelfranken bestehen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Finanzierung:

Vom Sozialausschuss bzw. dem Bezirksausschuss wurden für das Schuljahr 2013/2014 Grundsätze für die Vergütung von Schulbegleitungen beschlossen. Auf Basis dieser Grundsätze errechnen sich für 60 Minuten direkte Betreuungsleistung folgende Stundensätze:

• Heilerziehungspfleger/Heilpädagoge/ Erzieher	35,35 €
• Heilerziehungspflegehelfer/Kinderpfleger	31,53 €
• Sonstige geeignete Hilfskraft	26,02 €
• Ergotherapeuten	33,09 €

Leistungsberechtigte in Mittelfranken:

- Der Bezirk übernimmt gegenwärtig für ca. 450 Schülern mit Behinderung die Kosten eines Schulbegleiters.
- Von den 450 Schülern besuchen 255 Förderzentren.
- Im Schuljahr 2010/2011 waren es 170 Schüler mit Schulbegleitung.

Aufgaben des Schulbegleiters:

- Schulbegleiter tragen dazu bei, den Eingliederungshilfebedarf von Schülern mit Behinderung im Schullalltag abzudecken.

- Hierbei handelt es sich um Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen:

  - Lebenspraktische Hilfestellungen
  - Einfache pflegerische Tätigkeiten
  - Hilfen zur Mobilität
  - Krisen vorbeugen/ in Krisen Hilfestellung leisten

Aufgaben des Schulbegleiters:

- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfskräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte.

Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes obliegt ausschließlich den Lehrkräften.

Auswahl des Schulbegleiters:

- Berufliche Ausbildung im erzieherischen Bereich ist im Grundsatz nicht erforderlich; dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pflegerischen Bereich.

- Entscheidend ist die notwendige Befähigung und Geeignetheit im Einzelfall.

- Nahe Verwandte kommen als Schulbegleiter nicht in Frage.
- Beschäftigung durch einen privaten Anbieter oder auch die Eltern.

Gemeinsame Empfehlungen:

Der Bezirk Mittelfranken wendet die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Bezirketags und des Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Einsatz von Schulbegleiter an Regelschulen bzw. Förderzentren an.

Stand: 01.03.2012; Bekanntgabe durch Kultusministerium.

BEZIRK MITTEL FRANKEN

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!!
Für weitere Fragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.